

Erste Änderungssatzung

Zur Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 25.03.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 64), sowie der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Gemeinde Wurster Nordseeküste in seiner Sitzung am 25.03.2021 folgende Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung vom 25.03.2020 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuersatzung vom 25.03.2020 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 10 vom 09. April 2020) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 2

Das Wort „Zweitwohnung“ wird durch „Wohnung“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die ortsübliche Miete der Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig zu entrichten ist, ist in der Anlage zu dieser Satzung bestimmt.

Abs. 4 und 5 erhält folgende Fassung:

(4) Beginnt die Steuerpflicht nach dem 1. Januar oder endet sie vor dem 31. Dezember, so wird der jährliche Mietaufwand für jeden Kalendermonat, für den nach § 3 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 dieser Satzung keine Steuerpflicht besteht, um ein Zwölftel gemindert.

(5) Ist das Recht des Steuerpflichtigen, über die Zweitwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs zu verfügen, vertraglich vor Beginn des Steuerjahres auf weniger als zweiundsechzig Tage des Kalenderjahres beschränkt, so ermäßigt sich die Steuer je insoweit ausgeschlossenen Selbstverfügungstag um ein Zweiundsechzigstel.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld entsteht mit Jahresbeginn.

§ 6 Abs. 3 entfällt

§ 6 Abs. 4 wird Abs. 3

§ 7 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Der Steuerpflichtige ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Gemeinde Wurster Nordseeküste alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände schriftlich auf dem von der Gemeinde Wurster Nordseeküste herausgegebenen Vordruck mitzuteilen. Das Gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen (Mietverträge, Vermietungs- u. Verwalterverträge, Art der Nutzung etc.).

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Gemeinde Wurster Nordseeküste vom 15. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 39 S. 264), die gleichzeitig außer Kraft tritt.

(2) Für die Zeit vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2019 wird die nach § 5 dieser Satzung zu berechnende Zweitwohnungsteuer der Höhe nach auf die sich aus der nach Absatz 1 außer Kraft tretenden Satzung ergebende Höhe der Zweitwohnungsteuer beschränkt.

Wurster Nordseeküste, 25. März 2021

Gemeinde Wurster Nordseeküste
Der Bürgermeister

Itjen